



Auskünfte:
Juliane Sohler
Tel: 05513 6209-216
E-Mail: juliane.sohler@hittisau.at

AZ: hi640.2-1/2019-1
Hittisau, den 07.02.2019

Verordnung

über eine „Kurzparkzone“ auf GST 1060/1

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 05.02.2019 wird gemäß § 94d Z 1b des Bundesgesetz, BGBl. Nr. 159/1960 (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), verordnet:

1. Gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, wird auf der GST-NR 1060/1 GB Hittisau eine Kurzparkzone, in der Zeit von Mo bis Fr 8.00 bis 18.00 Uhr, mit einer max. Parkdauer von 90 min verordnet, diese Zone wird mit einer blauen Linie, im Bereich der bereits markierten Parkplätze, markiert.
2. Die Verkehrszeichen nach § 52 lit a) 13d und 13e StVO 1960 „KURZPARKZONE“ mit der Zusatztafeln „in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr mit max. Parkdauer von 90 min“, sind an den nachstehend angeführten Stellen auf zu stellen und die Kurzparkzone mit einer blauen Linie zu markieren.
3. Alle das Halte- und Parkverbot betreffenden früheren Verordnungen für den oben bezeichneten Bereich werden durch diese Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister



Gerhard Beer

Gemeindeamt Hittisau

angeschlagen am 21.02.2019

abgenommen am 10.04.2019